



Volkswirtschaftsdepartement Amt für Wirtschaft und Arbeit Energiefachstelle Rathausgasse 16 4509 Solothurn

# Stellungnahme der SP des Kantons Solothurn: Totalrevision des Energiegesetzes (EnG SO)

Sehr geehrte Frau Landammann, sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Solothurn bedankt sich für die Gelegenheit, sich zur Totalrevision des Energiegesetzes äussern zu dürfen. Fristgerecht nehmen wir Stellung zur Vernehmlassungsvorlage.

#### Grundsätzliches

Die SP Kanton Solothurn bedankt sich bei der Regierung, dass nun endlich ein Entwurf für eine Totalrevision des Energiegesetzes vorliegt. Die vorliegende Fassung geht in diversen Punkten in die richtige Richtung:

- Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien
- Erhöhung der Energieeffizienz von Bauten und Anlagen
- Förderung der Ladeinfrastrukturen von E-Fahrzeugen

Die SP Kanton Solothurn ist jedoch mit vielen Vorschlägen des Regierungsrats zur Totalrevision des Energiegesetzes nicht einverstanden. Dies erschwert uns die vorliegende Vorlage im Kantonsrat zu unterstützen. Wenn wir im Kanton Solothurn die von Bund und Kanton gesetzten energiepolitischen Ziele erreichen wollen, braucht es wesentlich mehr Anstrengungen. Wir müssen mehr CO<sub>2</sub> einsparen und schneller viel mehr erneuerbaren Strom produzieren.



Gerade ältere, nicht sanierte Gebäude sind der grösste Knackpunkt bei der Erreichung der Klimaziele. In diesem Bereich ist eine Verschärfung der Vorschriften (neben der finanziellen Förderung) zur Reduktion des CO<sub>2</sub> Verbrauchs zentral und unumgänglich.

Zusätzlich ist es wesentlich für den Zubau an erneuerbarer Energie, dass bei Gesamtsanierungen des Daches oder der Fassade bei Altbauten unbedingt ein Teil der benötigten Elektrizität neu selbst produziert wird. Hierzu sind genügend Fördermittel bereit zu stellen.

Im Weiteren haben wir diverse Anmerkungen und Anträge zu einzelnen Artikeln.

# Zu Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

# Antrag 1: §2 al. 2

Alt: Der Anteil erneuerbarer und einheimischer Energien wird erhöht.

Neu: Der Anteil einheimischer erneuerbarer Energien wird erhöht.

#### Begründung

Es muss heissen «einheimischer erneuerbarer», da sonst auch nicht erneuerbare einheimische Energieformen darunterfallen und dieser Anteil soll sicher nicht erhöht werden.

#### Antrag 2: §2 al. 3

Alt: Er berichtet periodisch zuhanden des Kantonsrates und macht Vorschläge für mögliche Massnahmen.

Neu: Er berichtet alle vier Jahre zuhanden des Kantonsrates und macht Vorschläge für mögliche weiterführende Massnahmen.

# Begründung

Nötige Korrekturen müssen rasch erfolgen und es braucht einen klaren zeitlichen Rahmen für die Berichterstattung. Deshalb fordern wir hier eine feste Periode von vier Jahren.

#### Antrag 3: §4 al. 2

Alt: Das Energiekonzept ist unter Einbezug der betroffenen Kreise periodisch zu überprüfen und dem Stand der technischen Entwicklung anzupassen.



Neu: Das Energiekonzept ist unter Einbezug der betroffenen Kreise alle vier Jahre zu überprüfen und dem Stand der technischen Entwicklung anzupassen.

## Begründung

Damit ernsthaft geprüft und aufgezeigt werden kann, wie die Massnahmen Wirkung erzielen, müssen die Daten jährlich erhoben und öffentlich gemacht werden. Dies sollte in der Verordnung verankert werden. Daten liefern faktenbasierte Informationen und erlauben die Überprüfung getroffener Massnahmen. Das Konzept hingegen sollte – analog wie in Antrag 2 gefordert – alle vier Jahre angepasst werden.

## Zu Kapitel 2: Fördermassnahmen und Anreizsysteme

# Antrag 4: §7 al. 1 ergänzend

Alt: 1 Der Kanton kann die Gemeinden unterstützen durch

- a) finanzielle Beiträge für die Erarbeitung einer kommunalen Energieplanung;
- b) Erarbeitung von Planungsgrundlagen für die Wärmeversorgung

Neu: <sup>1</sup> Der Kanton unterstützt die Gemeinden durch

- a) finanzielle Beiträge für die Erarbeitung einer kommunalen Energieplanung;
- b) Erarbeitung von Planungsgrundlagen für die Wärmeversorgung

#### Antrag 5: §7 al. 2 neu

<sup>2</sup> Die Gemeinden führen bis spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Energie- und Wärmeplanung durch, die die kantonalen Energie- und Klimaziele unterstützt.

#### Begründung zu Antrag 4 und 5:

Eine solide Energieplanung in den Gemeinden ist die Basis für den unabdingbaren Ausstieg aus der Gebäudeheizung mit fossilen Brennstoffen. Sie erlaubt die Identifikation der optimalen Wärmequellen für einzelne Gebiete, vermeidet Fehlinvestitionen und erhöht die Planungssicherheit für Immobilienbesitzer. Die «kann»-Formulierung schwächt diesen Paragrafen ab. Der Kanton soll die Gemeinden hierbei unterstützen.

#### Antrag 6: §11 al. 1 ergänzend

Alt: <sup>1</sup> Der Kanton kann als Anschubhilfen Beiträge für neue Fernwärmeprojekte, Fernwärmeverbünde sowie Biomasse-Heizkraftwerke leisten.



Neu: <sup>1</sup> Der Kanton leistet als Anschubhilfen Beiträge für neue Fernwärmeprojekte, Fernwärmeverbünde sowie Biomasse-Heizkraftwerke.

## Begründung

Wir erachten die gewählte Formulierung als zu schwach. Eine Anschubfinanzierung muss zwingend umgesetzt werden.

# Antrag 7: §12 al. 1 ergänzend

Alt: <sup>1</sup> Der Kanton kann bei energetischen Sanierungen von Teilen der Gebäudehülle den gleichzeitigen Einbau von Photovoltaikanlagen mit Beiträgen aus einem Bonusprogramm fördern.

Neu: <sup>1</sup> Der Kanton fördert bei energetischen Sanierungen von Teilen der Gebäudehülle den gleichzeitigen Einbau von Photovoltaikanlagen mit Beiträgen aus einem Bonusprogramm. Anlagen, die die ganze sinnvoll nutzbare Dachfläche nutzen, erhalten einen zusätzlichen Bonus.

#### Begründung

Wir erachten die gewählte Formulierung als zu schwach. Eine Förderung muss zwingend umgesetzt werden. Zusätzlich steigert die Ergänzung den Anreiz, die volle Dachfläche eines Gebäudes auszunutzen. So kann der Stromertrag im Sinne der Energiewende gesteigert werden. Es ist unwahrscheinlich, dass einmal erstellte Teilflächenanlagen später erweitert werden.

# Antrag 8: §13 al. 1 Teilstreichung

Alt: <sup>1</sup> Zur Förderung der winterlichen Stromversorgung kann der Kanton bei Neu- und Umbauten den gleichzeitigen Einbau von Photovoltaikanlagen an Fassaden und anderen vertikalen Bauteilen mit Beiträgen fördern. Unterstützt werden Anlagen, die den erzeugten Strom ausschliesslich ins Netz einspeisen.

Neu: <sup>1</sup> Zur Förderung der winterlichen Stromversorgung fördert der Kanton bei Neu- und Umbauten den gleichzeitigen Einbau von Photovoltaikanlagen an Fassaden und anderen vertikalen Bauteilen mit Beiträgen. Unterstützt werden Anlagen, die den erzeugten Strom ausschliesslich ins Netz einspeisen.

# Begründung

Wir erachten die gewählte Formulierung als zu schwach. Eine finanzielle Förderung muss zwingend umgesetzt werden. Zusätzlich beantragen wir den letzten Satz zu streichen. Auch Anlagen mit Eigenverbrauchsanteil



sind förderwürdig, da sie einerseits den Strombedarf aus dem Netz senken und andererseits so das gesamte Netz entlasten. Allein der absolute Energieertrag soll das relevante Kriterium sein.

# Antrag 9: §14 al. 1 (ersetzend)

Alt: <sup>1</sup> Der Kanton kann Pilot- und Demonstrationsprojekte mit einmaligen Investitionshilfen unterstützen, insbesondere Projekte, die neue Technologien zur Speicherung oder Nutzung von Stromüberschüssen anstreben, eine stärkere Vernetzung der verschiedenen Energiesektoren ermöglichen oder einen anderen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten.

Neu: <sup>1</sup> Der Kanton unterstützt Pilot- und Demonstrationsprojekte mit einmaligen Investitionshilfen, insbesondere Projekte, die neue Technologien zur Speicherung oder Nutzung von Stromüberschüssen anstreben, eine stärkere Vernetzung der verschiedenen Energiesektoren ermöglichen oder einen anderen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten.

## Begründung

Wir erachten die gewählte Formulierung als zu schwach. Eine Unterstützung muss zwingend umgesetzt werden.

## Antrag 10: §15 al. 1 (ersetzend)

Alt: <sup>1</sup> Der Kanton kann zur Innovationsförderung im Energiesektor Beiträge für die Entwicklung, Planung, Erprobung und Einführung neuer Anlagen, Techniken, Produkte, Energien oder Verfahren leisten, wenn die Realisierung sonst aus wirtschaftlichen Gründen gefährdet wäre oder Planungs- und Investitionssicherheiten fehlen.

Neu: <sup>1</sup> Der Kanton leistet zur Innovationsförderung im Energiesektor Beiträge für die Entwicklung, Planung, Erprobung und Einführung neuer Anlagen, Techniken, Produkte, Energien oder Verfahren, wenn die Realisierung sonst aus wirtschaftlichen Gründen gefährdet wäre oder Planungs- und Investitionssicherheiten fehlen.

#### Begründung

Wir erachten die gewählte Formulierung als zu schwach. Es sollen zwingend Beiträge gewährleistet werden.



# Antrag 11: §15 al. 2 (ersetzend)

Alt: <sup>2</sup> Die Verwendung nachhaltiger Baumaterialien kann mit Beiträgen gefördert werden.

Neu: <sup>2</sup> Die Verwendung nachhaltiger Baumaterialien wird mit Beiträgen gefördert.

## Begründung

Wir erachten die gewählte Formulierung als zu schwach. Eine Förderung muss zwingend stattfinden.

## Antrag 12: §17 al. 1

Alt: <sup>1</sup> Kanton und Gemeinden können Anlagen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung und Verteilung von Energie erstellen und betreiben oder sich daran beteiligen.

Neu: <sup>1</sup> Kanton und Gemeinden können Anlagen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung und Verteilung von erneuerbarer Energie erstellen und betreiben oder sich daran beteiligen.

#### Begründung

Es darf nicht passieren, dass Gemeinden und Kanton Anlagen erstellen, betreiben oder sich daran beteiligen, die Energie durch nicht-erneuerbare Energieträger erzeugen.

# Zu Kapitel 3: Energieeffizienz von Bauten und Anlagen

# Antrag 13: §19 al. 3 neu

Für alle bewohnten Bestandsbauten, die vor 1990 errichtet wurden und bei denen kein GEAK vorhanden ist, ist dieser obligatorisch. Der GEAK muss in diesen Fällen bis 3 Jahre nach Inkrafttreten der Revision eingeholt werden.

#### Antrag 14: §19 al. 4 neu

Erfolgt eine erhebliche Sanierung des Daches und/oder der Fassade oder eine Handänderung müssen Gebäude mit besonders schlechter Effizienz (GEAK-Klasse F/G) energetisch saniert werden und danach mindestens GEAK-Kategorie B erreichen. Dies wird durch Fördergelder unterstützt.



# Begründung zu Antrag 13 und 14

Gerade ältere, nicht sanierte Gebäude sind der grösste Knackpunkt bei der Erreichung der Klimaziele. In diesem Bereich ist eine Verschärfung der Vorschriften (neben der finanziellen Förderung) zentral.

## Antrag 15: §20 al. 1

Alt: <sup>1</sup> Bei einer Neuinstallation einer fossilen Heizung oder beim Ersatz einer solchen durch eine fossile Heizung sind Grenzwerte für die CO<sub>2</sub>-Emissionen einzuhalten. Die Werte werden mit dem Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) ermittelt.

Neu: ¹Bei einer Neuinstallation oder beim Ersatz des Brenners einer fossilen Heizung sowie beim Ersatz einer solchen durch eine fossile Heizung sind Grenzwerte für die CO₂-Emissionen einzuhalten. Die Werte werden mit dem Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) ermittelt.

## Begründung

Ein zentraler Punkt des Energiegesetzes ist der Heizungsersatz. Wir empfehlen beim Ersatz eines mit Heizöl oder Gas betriebenen Heizkessels zusätzlich auch den Ersatz des Brenners aufzuführen, um sicherzustellen, dass nicht nur der Brenner ausgetauscht und so eine alte, ineffiziente Heizung erhalten wird. Dieser Trend wird in Kantonen mit Umsetzung der Mu-KEn teilweise beobachtet und wird von den Heizungsproduzenten aktiv beworben. Gerade die alten nicht-kondensierenden Heizkessel habe eine besonders lange Lebensdauer.

Grundsätzlich ist die SP Kanton Solothurn der Meinung, dass, damit das Gesetz seine Ziele erreicht, bei Neubauten auf fossiles Heizen verzichtet werden muss und dies im Gesetz explizit nicht zugelassen sein soll.

#### Antrag 16: §21 al. 1 ergänzend

Alt: <sup>1</sup> Neubauten, die beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden, haben einen verhältnismässigen Anteil der benötigten Elektrizität auf Grundlage erneuerbarer Energien selbst zu erzeugen. Dies kann auch in einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch gemäss Artikel 17 des eidgenössischen Energiegesetzes (EnG) vom 30. September 2016) erfolgen.

Neu: <sup>1</sup> Neubauten, die beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden, haben einen verhältnismässigen Anteil der benötigten Elektrizität auf Grundlage erneuerbarer Energien selbst zu erzeugen. Dies gilt auch bei Bestandsbauten, wenn eine erhebliche Sanierung des Daches und/oder der Fassade erfolgt. Dies kann auch in einem Zusammenschluss zum



Eigenverbrauch gemäss Artikel 17 des eidgenössischen Energiegesetzes (EnG) vom 30. September 20161) erfolgen.

# Begründung

Dieser Paragraf muss auch für Bestandsbauten gelten. Wichtig ist – wie schon bei Paragraf 12 erwähnt –, dass die gesamte sinnvoll nutzbare Fläche für PV-Anlagen genutzt werden. Dank der mittlerweile geltenden und im neuen Gesetz vorgesehenen Fördermassnahmen lohnen sich PV-Anlagen heute ökonomisch.

#### Antrag 17: §22 al. 2 neu

Neu: Neue Anlagen dürfen nur mit erneuerbaren Brennstoffen betrieben werden.

## Antrag 18: §24

Am 30. November 2014 hat die Solothurner Bevölkerung das revidierte Energiegesetz angenommen. In dieser Vorlage wurde aufgrund eines Auftrags aus dem Parlament geregelt, dass bestehende Elektroheizungen mit Wasserverteilsystem nicht erneuert werden dürfen und ab Inkrafttreten des Energiegesetzes durch andere Heizsysteme ersetzt werden müssen. Zudem wurde für Elektroheizungen ohne Wasserverteilsystem eine Ersatzpflicht mit einer Übergangsfrist bis 2030 eingeführt.

Der in der vorliegenden Vorlage festgehaltene Verzicht auf die Übergangsfrist bis 2030 werden wir auf keinen Fall unterstützen. Dass der Volkswille sieben Jahre vor dem Ende der Übergangsfrist auf diese Art und Weise ausgehebelt werden soll, erachten wir als grossen Fehler. Dieser energiepolitische Rückschritt bekräftigt unsere Haltung diese Totalrevision äusserst kritisch zu betrachten.

Wenn die Ersatzpflicht wegfällt, besteht die Gefahr, dass einige solcher Heizungen weiter bestehen bleiben. Dies ist besonders in Bezug auf die Versorgungssicherheit im Winter sehr negativ. Die im aktuell gültigen Energiegesetz festgehaltene Übergangsbestimmung muss unbedingt beibehalten werden.

# Antrag 19: §25 al. 2

Alt: <sup>2</sup> Bestehende Gebäude mit zentraler Warmwasserversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungsoder des Warmwassersystems...



Neu: <sup>2</sup> Bestehende Gebäude mit zentraler Warmwasserversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind bei einer Erneuerung der zentralen Elemente des Heizungs- oder des Warmwassersystems...

## Begründung

Der Begriff «Gesamterneuerung» bedeutet, dass die Radiatoren ausgetauscht werden. Dies kommt selten vor. Deshalb sollte dieser Absatz abgeschwächt werden. Die individuelle Heizkostenabrechnung belohnt Bewohner:innen, die sparsam mit Energie umgehen und sorgt für eine verursachergerechte Abrechnung. Sie liegt damit auf einer der Hauptlinien dieses Gesetzes, den sparsamen Umgang mit Energie.

# Antrag 20: §26 al. 1

Alt: <sup>1</sup> Für Bauten, die im Eigentum von Kanton und Gemeinden sind, können erhöhte Minimalanforderungen an die Energienutzung gestellt werden.

Neu: <sup>1</sup> Für Bauten, die im Eigentum von Kanton und Gemeinden sind, können erhöhte Minimalanforderungen an die Energienutzung sowie die Eigenstromerzeugung gestellt werden.

# Begründung

Es soll auch festgelegt werden können, bei welchen Gebäuden Kanton und Gemeinden verpflichtet sind Eigenstrom zu produzieren.

## Antrag 21: §26 al. 3 (neu)

*Neu:* Kanton und Gemeinden setzen bis zum Jahr 2040 das Netto-Null-Ziel in der Verwaltung um.

#### Begründung

Die Vorbildfunktion des Kantons und Gemeinden hat sich schweizweit in Gesetzen bei anderen Kantonen durchgesetzt. Für die zentrale Bundesverwaltung gilt bspw. das Ziel Netto-Null bereits 2040. Es ist sehr wichtig, dass diese Vorbildfunktion im Gesetz festgehalten wird. Jedoch sollte sie verstärkt werden, in dem ein dritter Abschnitt mit einem verbindlichen Netto-Null-Ziel der Verwaltung bis 2040 festgeschrieben wird. Wir sind überzeugt, dass auch die Solothurner Gemeinden sowie der Kanton Solothurn dies anstreben sollten und erreichen können.



## Zu Kapitel 3: Energie und Mobilität

## Antrag 22: §30 al. 1

Alt: § 30 Förderprogramm Ladeinfrastrukturen Mehrparteienhäuser 1 Der Kanton kann mit Beiträgen aus einem Förderprogramm die Realisierung von Ladeinfrastrukturen in Mehrparteienhäusern unterstützen Neu: § 30 Förderprogramm Ladeinfrastrukturen bestehende Mehrparteienhäuser

1 Der Kanton kann mit Beiträgen aus einem Förderprogramm die Realisierung von Ladeinfrastrukturen in bestehenden Mehrparteienhäusern unterstützen.

#### Begründung

Die Förderung von Ladeinfrastrukturen bei Neubauten erachten wir als nicht nötig. Für Investoren ist dies heute eine Selbstverständlichkeit. Wir begrüssen jedoch die finanzielle Unterstützung zur Realisierung von Ladeinfrastrukturen bei bestehenden Mehrparteienhäusern sehr, da dies mit einem zusätzlichen Aufwand verbunden ist.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Anregungen.

Freundliche Grüsse

#### Sozialdemokratische Partei des Kantons Solothurn

Fabian Müller, Parteisekretär

Solothurn, 24. September 2023